

Inventare

Aufnahme und Ausfertigung von **Steuerinventaren in Todesfällen**

(§ 210 ff Steuergesetzgebung des Kantons Aargau)

Es werden grundsätzlich Steuerinventare erstellt. In Ausnahmefällen, wo das Gesetz (Zivilgesetzbuch) dies vorsieht, können auch öffentliche- und Sicherungsinventare, d.h. also Erbschaftsinventare, erforderlich sein. **Erbbinnen/Erben** und Erbenvertreterinnen/Erbenvertreter sind gebeten, sich über das Verfahren, für eine persönliche Orientierung mit der Abteilung Bestattungen/Nachlasse in Verbindung zu setzen.

Erbbescheinigungen und Erbenverzeichnisse können durch Berechtigte bei der Abteilung Bestattungen/Nachlasse unter Angabe des Verwendungszwecks mündlich, schriftlich oder über den Online-Schalter der Abteilung Bestattungen/Nachlasse bestellt werden.

Informationen zu den Erbschafts- und Schenkungssteuern

Zur Abteilung Steuern.